

## Fortgeschriebener Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2016 (HSP)

Der Haushaltssicherungsplan (HSP) ist mit nachfolgender Beschlussfassung verknüpft:

1. Der Rat beschließt den fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2016 (einschließlich Anlagen) und dessen Umsetzung.
2. Den Mitgliedern in den Organen der Gesellschaften wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung erteilt, bei ihrer Tätigkeit auf die Erreichung der in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans enthaltenen Konsolidierungspotentiale hinzuwirken und ihr Handeln nach Maßgabe des unter Punkt IV) aufgeführten Konzepts zur Einbindung der Beteiligungen auszurichten.
3. Zur Finanzierung der Ausgaben der investiven Haushaltsplanung wird die Verwaltung ermächtigt,
  - die Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage-Fonds und
  - die Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbHzu veräußern.

### 1) Erläuterungen zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2016:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 den für das Haushaltsjahr 2015 fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan beschlossen (Vorlage 2015/0296). Mit Verfügung vom 01.07.2015 wurde dieser Haushaltssanierungsplan - mit Auflagen - genehmigt.

Nach den gesetzlichen Regelungen des Stärkungspaktgesetzes muss eine Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Jahre 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2016 jeweils **bis zum 30.11. des Jahres** erfolgen. Die Einbringung des Haushalts 2016 erfolgt am 02.11.2015 und beinhaltet alle bis dahin vorliegenden Eckpunkte wie den Ergebnissen aus den Steuergesprächen, Ergebnisse Arbeitskreis-Rechnung Finanzvergleich 2016 sowie den Orientierungsdaten zur Steuerentwicklung (**siehe Anlagen 1 und 3**).

Weitere Änderungen, die bis zur voraussichtlichen Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 noch eintreten, werden kurzfris-

tig eingearbeitet und zusammen mit den dann zu erstellenden Veränderungslisten den politischen Gremien vorgelegt. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung der ungedeckten Kosten der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen.

Die im HSP ausgewiesenen Konsolidierungsmaßnahmen sind gem. § 7 der Haushaltssatzung umzusetzen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Forderungen des Gesetzgebers,

- einen Haushaltsausgleich mit Hilfen des Landes spätestens in 2018 und
- ohne Hilfen des Landes im Jahr 2021 zu erreichen,

durch diese Fortschreibung unter Berücksichtigung der ungedeckten Kosten für die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen weiterhin erreicht werden. Aus der als **Anlage 2** beigefügten Ergebnis- und Eigenkapitalentwicklung ist ersichtlich, dass die Stadt auch nach heutigen Erkenntnissen und Annahmen ab dem Jahr 2018 unter der oben genannten Prämisse ein positives Jahresergebnis erzielt und somit ab diesem Zeitpunkt sukzessive wieder Eigenkapital aufbaut.

## II) Investive Finanzplanung:

Höchstaufnahmen für investive Kredite sind nach Vorgaben der Kommunalaufsicht gedeckelt. Der zulässige Kreditrahmen im nicht rentierlichen Bereich eines Jahres darf die Höhe der Tilgung nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Vorgabe bei gleichzeitiger Umsetzung notwendiger Investitionsprojekte stelle im Rahmen der stadtiernen Haushaltsplanberatungen eine besondere Herausforderung dar.

### **a) Veräußerung der Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage Fonds**

Mit Verabschiedung des HSP 2015 wurde die Verwaltung ermächtigt, Anteile am Rheinischen Versorgungs-Rücklage-Fond zu veräußern, um die Finanzierung von neuem Anlagevermögen zu gewährleisten. Nach jetzigem Planungsstand geht die Verwaltung davon aus, in 2015 keine Anteile veräußern zu müssen. Auf Basis der aktuellen Planungsgrundlagen werden für die Jahre 2016 – 2018 Teilveräußerungen vorgesehen, die zu Planansätzen von jeweils 1 Mio. € in den Jahren 2016 und 2017 sowie in Höhe von 1,5 Mio. für das Jahr 2018 führen.

### **b) Veräußerung der Anteile an der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH**

Weiterhin ist für das Jahr 2016 geplant, die von der Stadt gehaltenen 100% der Anteile an der o. g. Gesellschaft zu veräußern. Der Buchwert in der städt. Bilanz beträgt 1.360 T€. Eine Veräußerung erfolgt aber nicht zum Buchwert, sondern zum tatsächlichen Marktwert der Gesellschaft, der zwischen 2,5 Mio. € und 4 Mio. € geschätzt wird. Defensiv und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurde in 2016 eine investive Einzahlung in Höhe von 2,5 Mio. € etatisiert und der außerordentliche Ertrag (Veräußerungserlös abzgl. Buchwert) nicht in die konsumtive Haushaltsplanung 2016 aufgenommen. Dies wird in der Folge das IST – Ergebnis des Jahresabchlusses 2016 verbessern.

**c) Die Verwaltung weist an dieser Stelle nochmals auf folgenden Haushaltsvermerk hin:**

*Auszahlungen, die zur Sicherstellung von notwendigen humanitären Unterbringungsmöglichkeiten von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen entstehen (z. B. Ankauf von geeigneten Gebäuden) und ein sofortiges Handeln der Verwaltung erfordern, werden als Notsituation gewertet und berechtigen zum Überschreiten der Kreditermächtigung und Aufnahme eines zusätzlichen investiven Kredites i. S. des § 77 II GO NRW.*

Die Fallzahlen in Bezug auf die Zuweisung von Flüchtlingen im nächsten Jahr können nicht prognostiziert werden. Dies gilt erst Recht für einen Zeitraum bis 2021. Die Verwaltung muss kurzfristig und flexibel reagieren können um ihrer humanitären Verantwortung gerecht zu werden.

### III) Maßnahmen des HSP und Einarbeitung der aktuellen Entwicklung:

#### **1. „Puffer“ Personalaufwand (Zeile 1)**

Im Haushaltsplan sind die Personalkosten gem. der Orientierungsdaten des Landes mit Steigerungsraten (ab 2016 ff jeweils 1%) etatisiert. Auswertungen der Soll / IST – Vergleiche aller Vorjahre haben gezeigt, dass eine Etatisierung eines zusätzlichen „Puffers“ zukünftig entbehrlich ist. Insofern weist der aktuelle HSP seit 2015 diesbezüglich keine Position mehr aus.

## 2. Stärkungspakt Stadtfinanzen (Zeile 2)

Die Stadt Leverkusen erhält am 01.10.2014 die 3. Tranche aus dem Stärkungspaktgesetz. Ab dem Haushaltsjahr 2016 sind nachfolgende Beträge zu erwarten:

➤ 2015 bis 2018 je:	11,057 Mio. €
➤ 2019:	7,370 Mio. €
➤ 2020:	3,680 Mio. €
➤ 2021:	0 Mio. €

In der Summe aller Jahre werden weiterhin Konsolidierungshilfen des Landes in Höhe von 73,3 Mio. € eingeplant. Der gesetzlich vorgeschriebene degressive Abbau in den Jahren 2019 bis 2021 ist somit erfüllt. Die Konsolidierungshilfen wurden auf Intention der Aufsichtsbehörde aus dem Maßnahmenkatalog des HSP herausgenommen, sind jedoch weiterhin Bestandteil der Haushaltsplanung.

## 3. Gewerbesteuer (Zeile 3)

Die Etatisierung der voraussichtlichen Gewerbesteueransätze der Jahre 2016ff. wurde nach heutigem Sachstand unter Einbeziehung aller vorliegenden Erkenntnisse wie folgt vorgenommen:

- Mit Ausnahme der großen Steuerzahler werden Steigerungsraten eingeplant, die nach erfolgten bundesweiten Steuerschätzungen den Kommunen als sogenannte „Orientierungsdaten“ vorgegeben werden.
- Mit den großen Steuerzahlern vor Ort führt die Verwaltung regelmäßig – zuletzt im **August/September 2015** - Steuergespräche. Insofern fließen diese Ergebnisse - unabhängig von Orientierungsdaten – in die Ermittlung der Ansätze ein.
- Die übrigen Steuerzahler werden anhand der aktuell vorliegenden Vorauszahlungsbescheide eingeschätzt.
- Bezogen auf die übrigen Steuerzahler werden Abschlusszahlungen - die z. B. entstehen, wenn die Vorauszahlungen kleiner sind, als die Steuerschuld des Jahres oder das Ergebnis einer Betriebsprüfung für zurückliegende Jahre zu Nachzahlungen führt – aus den Erfahrungen der Vergangenheit eingeschätzt.

In Bezug auf die Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze ist festzuhalten, dass das fortgeschriebene HSP 2016

- bisher nur die Anpassung in 2018 von derzeit 475 pp auf 506 pp und somit **keine weiteren Anpassungen** beinhaltet,
- Gewerbesteuern eines Jahres mit dem für dieses Jahr gültigen Hebesatz berechnet werden. So unterliegt beispielsweise eine Abschlusszahlung des Jahres 2017 – die in 2018 kassenwirksam eingeht – den für 2017 geltenden Hebesatz von 475 pp.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung die Entwicklung der Gewerbesteuer aufgrund der zwischenzeitlichen Erkenntnisse deutlich nach unten korrigieren musste. Dies zeigt der Vergleich der ursprünglichen HSP-Planung (siehe Vorlage 1400/2012) von über 120 Mio. € Gewerbesteuererträge, die nunmehr auf 79,5 Mio. € für das Jahr 2021 angepasst wurden.

#### 4. Grundsteuer A + B, Hundesteuer und Spielgerätesteuern (Zeilen 4 bis 7)

Zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben, ab 2018 ff mindestens ausgeglichene Ergebnisse zu erreichen, ist eine Erhöhung der Grundsteuer unvermeidbar. In diesem Zusammenhang sind nachfolgende Differenzierungen von Bedeutung:

a) Mit dem Ziel, eine Genehmigungsfähigkeit des HSP 2016 zu erhalten, ist über die Beschlussfassungen des Rates zu den Haushaltssanierungsplänen 2014 und 2015 hinaus eine Erhöhung der Grundsteuern A und B über das bisherige Niveau notwendig.

- Grundsteuer A
  - eine Anhebung von derzeit 295 pp auf 325 pp für 2016,
  - eine Anhebung von 325 pp auf 350 pp für 2017 sowie
  - eine weitere Anhebung von 350 pp auf 405 pp für 2018 beinhaltet.
- Grundsteuer B
  - eine Anhebung von derzeit 592 pp auf 650 pp für 2016,
  - eine Anhebung von 650 pp auf 700 pp in 2017 sowie
  - eine weitere Anhebung von 700 pp auf 810 pp in 2018

Diese Erhöhungen bedeutet für das Jahr 2018 insgesamt eine Verbesserung in nachfolgend prognostizierter Höhe

- o Grundsteuer A: 30.900 €
- o Grundsteuer B: 14.100.000 €

**b)** Hinsichtlich der Erläuterung zur Fortschreibung des HSP 2015 bezüglich der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz ist festzuhalten, dass ab 2018ff die komplette Veranschlagung des auf Leverkusen entfallenden Anteils i. H. v. 14,8 Mio. € im FB 50 im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (5 Milliarden €) als Leistungsbeteiligung des Bundes für die Kosten der Unterkunft erfolgt.

**c)** Für die übrigen Steuerarten sind folgende Erhöhungen vorgesehen:

- Hundesteuer: ab 2018 von derzeit 132 € auf 156 €,
- Spielgerätesteuern: ab 2018 von derzeit 15 pp auf 17 pp.

Dies soll zu einer Verbesserung in Höhe von ca. 380.000 € ab 2018 p. A. führen.

Die Verbesserungen aus den Anpassungen der Grundsteuer A + B, Hundesteuer und Spielgerätesteuern sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

#### **5. Reduzierung TUI-Aufwand (Zeile 9)**

Die veranschlagten Aufwandsreduzierungen in Höhe von 4,0 Mio. € bis zum Jahr 2021 sind weiterhin realisierbar und bleiben in der Fortschreibung des HSP bestehen. Entsprechende Gespräche mit der ivl wurden zielorientiert geführt. Damit einhergehend erfolgte eine Intensivierung des Controllings in Bezug auf die IT-Kosten der Stadt.

#### **6. Einsparung im Beschaffungsbereich (Zeile 10)**

Mit der Einführung der zentralen Einkaufskoordination und dem beabsichtigten Ausbau der Einkaufskooperationen wird weiterhin davon ausgegangen, die jährlich um 0,1 Mio. € steigenden Aufwandsreduzierungen erzielen zu können und das Gesamtkonsolidierungsvolumen von 4,5 Mio. € bis 2021 zu erreichen.

#### **7. Kündigung Vertrag mit FernUni Hagen (Zeile 11)**

Die Kündigung entlastet den städtischen Haushalt jährlich um 0,1 Mio. €. Die Einsparsumme bis 2021 beläuft sich damit auf 0,9 Mio. €.

#### **8. Wegfall Zahlungen Fonds Dt. Einheit (Zeile 12)**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage entfallen ab 2020 die Zahlungen in den Fonds Deutsche Einheit. Aktuell wird mit folgenden Einsparungen gerechnet:

- 2020: 5.133.000 €
- 2021: 5.243.000 €.

Diese Position wird aus dem Maßnahmenkatalog des HSP herausgenommen, ist jedoch weiterhin Bestandteil der Haushaltsplanung.

#### **9. Beteiligungserträge SPL (Zeile 13)**

Gespräche mit der Geschäftsführung der EVL im vergangenen Jahr haben verdeutlicht, dass insbesondere die zukünftige Ausschüttungspolitik der EVL durch die Gesellschafter neu definiert werden muss. Die Auswirkungen sind im Wirtschaftsplan des SPL eingearbeitet. Weitere Information unter Punkt IV, 3.3.

Darüber hinaus wird aktuell der SPL durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hinsichtlich weiterer Konsolidierungsmöglichkeiten untersucht (siehe auch unter 12.). Über die Untersuchungsergebnisse wird im Rahmen der Berichtspflicht nach § 7 Stärkungspaktgesetz gegenüber der Aufsichtsbehörde berichtet.

#### **10. Erhöhung Beteiligungserträge AVEA (Zeile 14)**

Die Verwaltung prognostiziert weiterhin Ausschüttungen der AVEA in Höhe von 1,9 Mio. € pro Jahr. In die Haushaltssatzung werden dafür jeweils 0,25 Mio. € als HSP-Beitrag aufgenommen. Seit 2013 ist diese Vorgabe erreicht worden. Weitere Informationen unter IV, 3.2.

#### **11. Beteiligungserträge LPG (Zeile 15)**

Auch die LPG stellt sich dem Konsolidierungsdruck des Gesellschafters und hat bereits in 2013 10 Tsd. € an den Haushalt ausgeschüttet, obwohl Ausschüttungen erst ab 2014 vorgesehen sind. In 2014 wurde aus dem Jahresergebnis 2013 ein Betrag von 25 T€

ausgeschüttet (HSP-Vorgabe: 5 T€). Für 2016 ist eine Ausschüttung i. H. v. 15.000 € etatisiert. Eine Ausschüttung ab 2017 wurde konsequenterweise nicht mehr etatisiert, da zur Finanzierung des investiven Haushaltes und zur Einhaltung der Kreditdeckung eine Veräußerung der LPG-Anteile vorgesehen ist (siehe Punkt II).

### **12. Ausschüttungen der WGL (Zeilen 16 - 17)**

Zur Vermeidung von Steuerbelastungen wurde der erstmalige Zeitpunkt der Ausschüttung auf 2020 verschoben. Die bisherige Veranschlagung sieht nach wie vor zwei Sonderausschüttungen in Höhe von 4,5 Mio. € (Jahr 2020) und 4,0 Mio. € (Jahr 2021) vor.

Ab 2021 werden - auf der Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse der Vorjahre - Gewinnausschüttungen in Höhe von je 2,5 Mio. € aus dem operativen Geschäft der WGL etatisiert. Die Zusammenarbeit mit der GPA war für die Stadt Leverkusen ein Erfolg. Die unentgeltliche Beratungsleistung wurde in Anspruch genommen. Eine **durch die GPA beauftragte** renommierte Beratungsgesellschaft hat bereits im letzten Jahr bestätigt, dass die Zielvorgaben des HSP realistisch sind. Die Organe der WGL und die Politik wurden zeitnah eingebunden.

### **13. Ertragsverbesserung nach Umsetzung Variante IV. nbso (Zeilen 18 - 20)**

Die sonstigen Ertragssteigerungen ergeben sich aus den gutachterlich ermittelten Steuermehreinnahmen, die nach Umsetzung der Variante IV nbso ab 2018 generiert werden und bleiben unverändert bestehen.

#### 14. Erträge aus Grundstücksverkäufen auf dem nbso-Gelände (Zeile 21)

Durch die Gütergleisverlegung und die sich daraus ergebenden frei zu vermarktenden Flächen im Westteil des nbso-Geländes erwartet die Verwaltung **weiterhin** Erträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 10,0 Mio. €. Die gegenüber dem HSP 2015 veränderte Veranschlagung erfolgt auf Grundlage der zwischenzeitlichen Erkenntnisse mit den Erfahrungen aus der Vermarktung der „Ostflächen“. Sie erfolgt daher defensiv unter Beachtung des kaufmännischen Imparitätsprinzips, da die tatsächliche Realisierung der Verkaufserlöse gewissen zeitlichen Verschiebungen unterliegt.

- 2019: 2,14 Mio. €,
- 2020: 2,14 Mio. €,
- 2021: 4,72 Mio. € sowie
- spätere Jahre: 1,0 Mio. €.

Nach der Haushaltsverfügung der Bezirksregierung vom 16.04.2013 dürfen diese Erträge im Ergebnisplan berücksichtigt werden.

#### 15. Folgejahre nach 2021

Der HSP ist für die Jahre 2012 bis 2021 aufgestellt und endet nach 10 Jahren mit Ablauf des Jahres 2021.

Die Vorgaben des Stärkungspaketgesetzes (Jahre 2018 ff Ergebnisse > 0 €) wurden u. a. deshalb eingehalten, weil in den Jahren 2020 und 2021 Sonderausschüttungen der WGL in Höhe von 4,5 Mio. € (Jahr 2020) und 4,0 Mio. € (Jahr 2021) als Einmaleffekte des jeweiligen Jahres ergebnisverbessernd wirken. **Ohne diese Beträge wären die Ergebnisse negativ und die Vorgaben des Stärkungspaketgesetzes damit nicht erfüllt.**

Insofern gilt auch für die Jahre ab 2022, dass ohne diese Einmaleffekte Kompensation bis zum Erreichen der „schwarzen Null“ auf andere Weise erfolgen muss.

Unter Annahme der heutigen finanziellen Rahmenbedingungen wären weitere Steuererhöhungen unumgänglich, um zu einem zumindest ausgeglichenen Planansatzes 2022 zu gelangen.